

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 9. Juli 1970

52. Stück

- 198.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 8/1970 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation
- 199.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 4/1970 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland
- 200.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, auf die Insel Man
- 201.** Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

198. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Juni 1970, mit der der Beschluß Nr. 8/1970 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 138/1970), verlautbart wird

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

EFTA/DC 8/70

DECISION OF THE COUNCIL No. 8 OF
1970(Adopted at the 13th Simultaneous Meeting
on 30th April 1970)AMENDMENT OF SCHEDULE I TO
ANNEX B TO THE CONVENTION

THE COUNCIL,

Having regard to paragraph 5 of Article 4
of the Convention,

DECIDES:

1. Schedule I to Annex B to the Convention shall be amended as set out in the Annex to this Decision.
2. This Decision shall come into force on 1st June 1970 and shall remain in force until 31st May 1971.
3. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

(Übersetzung)

EUROPAISCHE FREIHANDELS-
ASSOZIATION

EFTA/DC 8/70

BESCHLUSS DES RATES Nr. 8/1970

(In der 13. gemeinsamen Sitzung am
30. April 1970 gefaßt)ABÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU
ANHANG B DES ÜBEREINKOMMENS

DER RAT hat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Überein-
kommens,

BESCHLOSSEN:

1. Die Beilage I zum Anhang B des Übereinkommens wird gemäß der Anlage zu diesem Beschluß abgeändert.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1970 in Kraft und bleibt bis 31. Mai 1971 in Wirksamkeit.
3. Der Generalsekretär wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATIONAnnex to
EFTA/DC 8/70AMENDMENT OF SCHEDULE I TO
ANNEX B TO THE CONVENTION

After the third item of heading 39.02 relating to "Polymerisation products made from one monomer (homopolymers), in the forms mentioned in Notes 3 (a) and 3 (b) to Chapter 39", insert the following new item:

Finished product	Qualifying process to be performed within the Area
ex 39.02 Polyvinyl acetate, in the forms mentioned in Notes 3 (a) and 3 (b) to Chapter 39	Manufacture from monomer vinyl acetate or from any material not being, and not containing material which has been produced by polymerisation of the monomer.

EUROPÄISCHE FREIHANDELS-
ASSOZIATIONAnlage zu
EFTA/DC 8/70ABÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU
ANHANG B DES ÜBEREINKOMMENS

Nach der dritten ex-Position bei Nummer 39.02 „Polymerisationserzeugnisse, aus einem Monomeren hergestellt (Homopolymere), in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 angeführten Formen“ ist folgende neue Position einzufügen:

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
ex 39.02 Polyvinylacetat, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 angeführten Formen.	Herstellung aus monomerem Vinylacetat oder aus einem beliebigen Material, das kein durch Polymerisation des Monomeren hergestelltes Material ist oder enthält.

Kreisky

199. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. Juni 1970, mit der der Beschluß Nr. 4/1970 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 139/1970), verlautbart wird

FINLAND-EFTA
ASSOCIATION

FINEFTA/DJC 4/70

DECISION OF THE JOINT COUNCIL
No. 4 OF 1970

(Adopted at the 13th Simultaneous Meeting on 30th April 1970)

AMENDMENT OF SCHEDULE I TO
ANNEX B TO THE CONVENTION

THE JOINT COUNCIL,

Having regard to paragraph 6 of Article 6 of the Agreement,

DECIDES:

1. Decision of the Council No. 8 of 1970 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the other Parties to the Agreement.

(Übersetzung)

FINNLAND-EFTA
ASSOZIIERUNG

FINEFTA/DJC 4/70

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES
Nr. 4/1970

(In der 13. gemeinsamen Sitzung am 30. April 1970 gefaßt)

ABÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU
ANHANG B DES ÜBEREINKOMMENS

DER GEMEINSAME RAT hat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assoziierungs-Übereinkommens,

BESCHLOSSEN:

1. Der Ratsbeschluß Nr. 8/1970¹⁾ ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den anderen Parteien des Assoziierungs-Übereinkommens anzuwenden.

2. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

2. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

¹⁾ Der Beschluß Nr. 8/1970 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 198/1970 verlaublich.

Kreisky

200. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. Juni 1970 betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens vom 14. Dezember 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, auf die Insel Man

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am

24. Februar 1970 notifiziert, daß es den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen (BGBl. Nr. 270/1962, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 397/1969) auf die Insel Man ausdehnt. Das Abkommen ist für die Insel Man am 25. Mai 1970 in Kraft getreten.

Kreisky

201.

Nachdem der Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter ¹⁾, welcher also lautet:

Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969

zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben zur Durchführung und Ergänzung des am 1. September 1964 in Kraft getretenen Vertrages über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 — im folgenden Vertrag genannt — den nachstehenden Zusatzvertrag geschlossen:

Artikel 1

Im Sinne des Vertrages steht eine Versorgung nach dem Heeresversorgungsgesetz der Republik Österreich einer Versorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz gleich. Dabei ist der Familienzuschlag nach dem Heeresversorgungsgesetz der Frauenzulage und der Kinderzulage nach Artikel 6 des Vertrages gleichzusetzen. An die Stelle des Schwerekriegsbeschädigtenausweises II nach Artikel 13 des Vertrages tritt der Schwerbeschädigtenausweis.

Artikel 2

(1) Im Sinne des Vertrages stehen Personen, die Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet haben und nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehr- oder Ersatzdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehr- oder Ersatzdienstbeschädigung ist, einen befristeten Anspruch auf Heilbehandlung besitzen, während des Bestehens dieses Anspruches hinsichtlich der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung Personen gleich, denen Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zuerkannt ist.

(2) Treffen andere Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder Gesetze der Republik Österreich für Personenkreise, die der Vertrag erfaßt, eine entsprechende Regelung wie die in Absatz 1 angeführten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, werden die Vertragsstaaten Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages entsprechend anwenden.

¹⁾ Siehe BGBl. Nr. 218/1964

Artikel 3

(1) Deutsche Versorgungsberechtigte im Sinne des Vertrages, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, können während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland Heil- und Krankenbehandlung wie deutsche Versorgungsberechtigte, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, in Anspruch nehmen.

(2) Österreichische Beschädigte im Sinne des Vertrages, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, können während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiete der Republik Österreich Heilfürsorge und orthopädische Versorgung wie österreichische Beschädigte, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, in Anspruch nehmen.

(3) Auf die Leistungen nach Absatz 1 und 2 ist Artikel 11 des Vertrages nicht anzuwenden.

Artikel 4

Bei der Ausgabe der besonderen Ausweise für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen im Sinne des Artikels 12 des Vertrages sind die dort bezeichneten Beschädigten wie österreichische Beschädigte zu behandeln. Hinsichtlich des staatlichen Kostenanteils findet Artikel 11 des Vertrages Anwendung.

Artikel 5

(1) Bei der Durchführung der Gesetze, die nach dem Vertrag oder diesem Zusatzvertrag anzuwenden sind, gelten Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Gericht, einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Einrichtung einzureichen sind, als bei der zuständigen Stelle eingereicht, wenn sie bei der entsprechenden Stelle im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereicht werden. Der Tag, an dem Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe bei dieser Stelle eingehen, gilt als der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artikel 6

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte und Bescheide der Verwaltungsbehörden des einen Vertragsstaates in Angelegenheiten der Versorgung der im Vertrag und Zusatzvertrag bezeichneten Personen werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder der Bescheid anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Bescheide werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Bescheide gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder des Bescheides muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

Artikel 7

Dieser Zusatzvertrag wird für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages geschlossen.

Artikel 8

Dieser Zusatzvertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieser Zusatzvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Artikel 5 und 6 dieses Zusatzvertrages treten mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden; die übrigen Bestimmungen dieses Zusatzvertrages treten nach Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 7. Februar 1969 in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:

Dr. Kurt Waldheim m. p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Josef Löns m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Zusatzvertrag für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 9. September 1969

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Justiz:

Klecatsky

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Rehor

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Die Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Zusatzvertrag sind am 27. Mai 1970 ausgetauscht worden; Artikel 5 und 6 des Zusatzvertrages sind sohin gemäß dessen Artikel 9 Absatz 2 am 1. Juni 1970, die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft getreten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.